



Ehrenordnung

Sportclub Halen 58 e. V.

März 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Präambel	3
B. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 – Allgemeines	3
§ 2 – Verleihung	4
C. Ehrungskatalog	4
§ 3 – Ehrungskatalog	4
D. Ehrungsarten	5
§ 4 – Ehrenurkunde	5
§ 5 – Ehrenmitgliedschaft	6
§ 6 – Ehrenvorsitzender	6
§ 7 – Ehrungen aus bestimmten Anlässen	7
§ 8 – Ehrungen durch Fachverbände, Bünde oder anderen Organisationen	7
E. Sonstige Bestimmungen	7
§ 9 – Antragsverfahren	7
§ 10 – Zuständigkeit	8
§ 11 – Regelungen	8
§ 12 – Ehrenausschuss	8
§ 13 – Erlöschen und Entzug der Ehrung	9
F. Schlussbestimmungen	9
§ 14 – Inkrafttreten und Änderungen der Ehrenordnung	9

A. Präambel

- (1) Mit dem Ziel Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins, der Sportjugend oder der Vereins-senioren aus gegebener Veranlassung zu ehren, werden die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen festgelegt. Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Ehrenordnung ein Rechtsanspruch vonseiten des Mitgliedes oder des/der Mitarbei-ters/Mitarbeiterin nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem geschäftsführenden Vorstand, gegebenenfalls auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung oder der Abteilungsleitung, in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt. Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhan-denen Vereinsmittel.
- (2) Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V. Sie regelt die Einzelheiten über die Ehrung verdienter und langjähriger Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins.
- (3) Die Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Allgemeines

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder oder Mitarbeiter/-innen Ehrenurkunden ausgehändigt werden, die zumindest der Unterzeichnung seitens des geschäftsführenden Vorstandes und gegebenenfalls des Jugendvorstands, des Seniorenvorstands oder der Abteilungsleitung bedürfen. Weiterhin sollen auch mit einer Ehrenurkunde besonders aktive oder passive Mitglieder oder Mitarbeiter/-innen geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

§ 2 – Verleihung

- (1) Die Ehrungen erfolgen grundsätzlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Ehrungen anlässlich besonderer Vereinsfeste, Vereinsjubiläen, Sportveranstaltungen oder sonstigen würdigen Anlässen vorgenommen werden.
- (3) Wird ein Mitglied oder ein/-e Mitarbeiter/-in des Vereins oder der Sportjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres geehrt, kann die Ehrung durch den Jugendvorstand mit unterstützt oder durch diesen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbst vorgenommen werden.
- (4) Wird ein Mitglied oder ein/-e Mitarbeiter/-in des Vereins oder der Vereinssenioren ab Vollendung des 60. Lebensjahres geehrt, kann die Ehrung durch den Seniorenvorstand mit unterstützt oder durch diesen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbst vorgenommen werden.
- (5) Wird ein Mitglied oder ein/-e Mitarbeiter/-in des Vereins für die besonderen Verdienste in einer Abteilung geehrt, kann die Ehrung durch die jeweilige Abteilungsleitung mit unterstützt oder durch diese in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbst vorgenommen werden.

C. Ehrungskatalog

§ 3 – Ehrungskatalog

- (1) Folgende Ehrungen sind gegenüber verdienten Mitgliedern oder Mitarbeiter/-innen, und im Einzelfall Nichtmitgliedern, auszusprechen:
 1. Verleihung einer vereinseigenen Ehrenurkunde,
 2. Ernennung zum Ehrenmitglied,
 3. Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden,
 4. Ehrung von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern aus bestimmtem Anlass.
- (2) Jede Ehrungsform nach § 3 Abs. 1 ist durch Übergabe einer Ehrenurkunde seitens des Vereins verbunden und damit zu dokumentieren.
- (3) Auf die Verleihungen der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

D. Ehrungsarten

§ 4 – Ehrenurkunde

- (1) Die Ehrenurkunde für Vereinstreue wird bei einer Mitgliedschaft von 25, 40, 50, 60, 70, 80 oder mehr Jahren ab dem Tag des Vereinsbeitritts verliehen. Die Ehrenurkunden ab einer 50-jährigen oder längeren Mitgliedschaft werden zudem gerahmt überreicht. Zu berücksichtigen sind die tatsächlichen Mitgliedsjahre bei Unterbrechungen.
- (2) Für besondere Verdienste, für herausragende Leistungen und den Einsatz für den Verein, die Sportjugend oder die Vereinssenioren kann die Ehrenurkunde an Mitglieder oder Mitarbeiter/-innen verliehen werden. Für die Verleihung der Ehrenurkunde sollte eine Mitgliedschaft von mindestens fünf Jahren Voraussetzung sein.
- (3) Aufgrund langjähriger aktiver Vereins-, Sportjugend-, Vereinssenioren- oder Abteilungsarbeit als Inhaber/-in eines Vereinsamtes kann Mitgliedern oder Mitarbeiter(inne)n, die sich für bestimmte, in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet haben, für diese Position als Dank für besondere Pflichterfüllung die Ehrenurkunde des Verein verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenurkunde berechtigt das Mitglied oder den/die Mitarbeiter/-in auch nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt weiterhin, beratend an Sitzungen der entsprechenden Organe teilzunehmen.
- (4) Die Ehrenurkunde kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins, der Sportjugend, der Vereinssenioren oder der Abteilungen vergeben werden. Neben Mitgliedern oder Mitarbeiter/-innen des Vereins, der Sportjugend oder der Vereinssenioren können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen, geehrt werden. Die übrigen Paragraphen behalten in der Anwendung ihre Gültigkeit.

§ 5 – Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft ist – vor der Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden – die zweithöchste Auszeichnung des Vereins. Sie kann nur an Vereinsmitglieder vergeben werden. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung als solche ernannt sind, da sie sich
 1. besondere Verdienste um den Verein oder
 2. um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung für das jeweilige Vereinsjahr von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Ehrenurkunden für eine Ehrenmitgliedschaft werden zudem gerahmt verliehen.

§ 6 – Ehrenvorsitzender

- (1) Die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung des Vereins. Sie kann nur an Vereinsmitglieder vergeben werden. Zum/Zur Ehrenvorsitzende/-n kann nur ein/-e ehemalige/-r 1. Vorsitzende/-r ernannt werden, der/die sich während oder/und nach seiner/ihrer Amtszeit außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat. Er/Sie wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (2) Die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Ehrenvorsitzende sind ab ihrer Ernennung für das jeweilige Vereinsjahr von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Ehrenurkunden für eine/-n Ehrenvorsitzende/-n werden zudem gerahmt verliehen.

§ 7 – Ehrungen aus bestimmten Anlässen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit und im Interesse des Vereins, der Sportjugend oder der Vereinssenioren sonstige Ehrungen der Mitglieder oder Mitarbeiter/-innen aus bestimmten Anlässen vorzunehmen, zum Beispiel Erringung von Meisterschaften, nationale oder internationale sportliche Erfolge in Einzel- oder Mannschaftsleistung, Jubiläen, Hochzeiten.
- (2) Für folgende Anlässe können Präsente – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage – in folgenden Höhen je Mitglied oder Mitarbeiter/-in überreicht werden:
 1. Todesfall: Trauerkarte,
 2. Runde Geburtstage ab dem 60. Lebensjahr alle 10 Jahre: 25,00 Euro.
- (3) Die Zuwendungen können grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dem Verein Kenntnis über diese Anlässe vorliegt.

§ 8 – Ehrungen durch Fachverbände, Bünde oder anderen Organisationen

- (1) Neben den vereinseigenen Ehrungen können bei den Fachsportverbänden und Bünden oder anderen öffentlichen Institutionen Ehrungen beantragt werden.
- (2) Die Abteilungsleitungen richten diese Anträge selbstständig an die Fachsportverbände.
- (3) Vor der Antragstellung muss der geschäftsführende Vorstand und gegebenenfalls der Ehrenausschuss in Kenntnis gesetzt werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 9 – Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für Ehrungen nach §§ 4 bis 8 sind alle Mitglieder und Vereinsorgane.
- (2) Die Anträge sind beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (3) Die Ehrungen für Vereinstreue sind grundsätzlich nicht zu beantragen. Diese werden durch den geschäftsführenden Vorstand aus der Mitgliederliste ermittelt.

§ 10 – Zuständigkeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die beantragten Ehrungen nach §§ 4 bis 8.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft und der/die Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 – Regelungen

- (1) Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, unter der Berücksichtigung der finanziellen Lage den zu ehrenden Personen ein Präsent zu überreichen.
- (3) Die Ehrung wird – neben der Ausstellung einer Ehrenurkunde –, wenn gewünscht, auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 12 – Ehrenausschuss

- (1) Zur Planung und Durchführung von Ehrungen kann der geschäftsführende Vorstand einen Ehrenausschuss bilden, deren Mitglieder sich selbstständig zusammenfinden. Der Ehrenausschuss kann eine/-n Ehrenausschussvorsitzende/-n ernennen. Bei der Bildung eines Ehrenausschusses sind ernannte Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder für eine eventuelle Mitarbeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Sitzungen des Ehrenausschusses finden nach Bedarf statt und werden gegebenenfalls durch den/die Ehrenausschussvorsitzende/-n einberufen.
- (3) Der Ehrenausschuss erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig, untersteht jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Der Ehrenausschuss kann zusätzlich repräsentative Aufgaben des Vereins übernehmen.

§ 13 – Erlöschen und Entzug der Ehrung

- (1) Eine verliehene Ehrung wird aberkannt, wenn ein Mitglied
 1. aus dem Verein gemäß § 8 der Satzung ausgeschlossen wird,
 2. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins schuldhaft begeht,
 3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 4. sich grob unsportlich verhält,
 5. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Ehrungen werden im Eilverfahren vom geschäftsführenden Vorstand entzogen. Sie können darüber hinaus durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 – Inkrafttreten und Änderungen der Ehrenordnung

- (1) Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vom 5. März 2019 in Kraft.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Ehrenordnung jederzeit zu ändern. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (3) Änderungen der Ehrenordnung können nur vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.